

II.

Das Vermächtniß des Cardinal-Erzbischofes von Salzburg Matthäus Lang von Wellenburg.

Von Anton Ritter von Schallhammer, k. k. Hauptmann.

Der Güte Sr. Excellenz des Herrn Leopold Graf Wolfenstein-Trostburg, k. k. geheimen Rathe in Trient, verdanken wir die Einsicht und Abschriftnahme der letztwilligen Anordnung des so berühmten salzburgischen Cardinal-Fürsterzbischofes Matthäus Lang von Wellenburg.

Das Original-Testament vom 14. August 1536 wurde doppelt verfaßt, und sowohl bei der salzburgischen Kammer, als bei der Familie Lang von Wellenburg hinterlegt. Es ist 7 Pergament-Bögen Folio stark und mit 8 daranhängenden und einer kirschrothen Schnur befestigten Petschaften versehen.

Ferners befindet sich in jenem gräflichen Privatarchive:

1. das Original-Codicill vom 6. Februar 1539, Papier, Folio 6 $\frac{1}{2}$ Bögen.
2. Auszug aus Obigem, die milden Stiftungen betreffend, vom gleichen Datum, Papier, Quart, 2 $\frac{1}{2}$ Bogen.
3. Vidimirte Abschrift des Inventars der Verlassenschaft, vom 8. Juni 1541, Papier, Folio, 54 $\frac{1}{2}$ Bogen. Dasselbe wurde zwei Monate nach dem Hinscheiden des Kirchenfürsten vom 1. Juni an in der Residenz, am 12. Juli 1540 auf der Festung Hohensalzburg und am 18. und 19. Juli desselben Jahres auf dem damals salzburgischen Schlosse Kropfsberg, nächst dem Zillerthale, aufgenommen.
4. Regesten des Privatarchives, unter dem Titel: Unseres gnedigsten Herrn Cardinal von Salzburg etc. Summarium der Truchembrief vnd Statln-Registratur reformirt 1536.

Da wir wegen Kürze der Zeit aus letzteren vier Urkunden und Dokumenten nur kurze Auszüge daselbst machen konnten, werden wir am Schlusse des Testaments hierüber Rechenschaft geben.

Zum Verständnisse des Testaments selbst halten wir jedoch eine genealogische Einleitung für erforderlich.

Cardinal Erzbischof Matthäus Lang wurde im Jahre 1468 zu Augsburg geboren.

Seine Eltern waren *Johann Lang*, Patrizier von Augsburg, und *Margareth*, geb. *Sulzer*, die bei der Verfassung der letztwilligen Anordnung nicht mehr am Leben waren. Seine drei Brüder *Lukas*, *Hans* und *Marx* waren ebenfalls schon verstorben, nur drei Schwestern überlebten ihn, wovon die *Ottilie* eine verehelichte *Schab*, die *Regina* eine verehelichte von *Haselbach* und die *Felicitas* eine verehelichte *Pöfler* war.

Nur von seinem Bruder *Lukas* waren männliche Nachkommen da, die der Cardinal zu Erben einsetzte, u. z. aus der ersten Ehe (von dessen Gattin der Namen nicht erscheint) der Sohn *Matthäus*, der ihn nur kurz überlebte, dann aus der 2. Ehe mit *Margareth*, gebornen *Hofer*, die beiden Söhne *Lukas* und *Marx*, noch unmündig, und die Tochter *Elisabeth*, verehelichte von *Trautmannsdorf*.

Der letztere Sohn *Marx* gerieth als Kind, in einer Fehde, mit seinem Vater *Lukas* in Gefangenschaft des Ritters *Thomas von Rosenburg* und wurde insolange enterbt, bis er nicht wieder seine Freiheit erhielt. Erst das später verfaßte Codicill gab die Mittel hiezu an die Hand.

Die weiblichen Nachkommen waren nur insolange männliche am Leben blieben, mit Legaten bedacht, u. z. die Wittve *Jakobine* seines Bruders *Hans* (deren Geburtsname nicht erscheint) ferner die beiden Töchter seines Bruders *Marx*, die *Katharina*, verehelichte *Karlinger* und die *Agnes*, verehelichte *Hofer* mit *Wolfgang Hofer*.

Auch geschieht eines Schwagers *Andreas Ungnad Freiherrn von Sonneck* und dessen Frau *Anna Maria*, ohne nähere Angabe Erwähnung.

Es wurden 3 Vormünder über die drei minderjährigen Kinder des Bruders *Lukas* aufgestellt, ebenso 9 Testaments-Erfutoren, denen nach dem Abgange des Cardinals die Eröffnung und Ausführung des Testaments zur Pflicht gemacht wurde.

Sieben Zeugen und der Notar schrieben eigenhändige Bestätigungen und drückten anstatt der Unterschriften ihre Siegel bei.

Der Cardinal trug im Testamente eigenhändig die Namen aller Erben ein, schrieb eine Bestätigungs-Clausel und unterzeichnete als Monogramm den Buchstaben P.

Nachdem der Cardinal im 72. Lebensjahre am 30. März 1540 zu Salzburg starb, wurde dessen Testament erbrochen, welches wörtlich lautet:

Testament des Cardinal-Erzbischofes zu Salzburg Matthäus Lang von Wellenburg.

(Verfaßt am Mittwoch nach S. Jakobstag im Schnitt 1536, unterfertigt am 14. August 1538.)

In dem namen der heiligen vngetailten Drifaltigkeit gottes Amen. Vnd von desselben genaden wir **Matheus** der heiligen Römischen kirchen Bischof Cardinal Erzbischove zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom zc. Bekennen vnd thun hiemit khunt allermeniglich. Als wir betracht haben, daz alle Geschöpf zergennlich sein vnd dem Menschen der todt gewißlich aufgesetzt aber nichts vngewissers ist dann die stundt des tods vnd so wir dann auch aines guten alters sein vnd durch vnser dienst, mue vnd arbeit in vnsern jungen tagen vnd dozzwischen allerlay zeitliche gueter liegendt vnd varendt aigen Lehen vnd Pfanntschafften erbt vnd sunst vberkhomen haben, die wir den merern tail vnsern angebornen freunten als vnsern negstgesibten Erben für annder billich gunnen. Domit dann derhalben nach vnserm tödlichen abgang darvor vnns der almächtig got zu bessrung vnser lebens lannng zuverhuetten gnediglich vnd barmherziglich geruech, khain Irrung, krieg, noch vnainnighait erwachst, So haben wir aus sonnder verwilligung vnd vergunnen vnser heiligen Vaters weilent Babst **Leo** des Zehenden nach Innhalt vnd vermug seiner Heiligkeit Wilbriefs vnns deshalben gegeben, des datl steet nach Christ vnser lieben Herrn geburde Millesimo qningentesimo decimotertio pridie Idus Martii vnd seiner Heiligkeit Babstumbs im ersten Jar, mit zeitigem rat guter vernunft vnd bey gesundtem leib, dises vnser Testament, Geschäft=Ordnung vnd letsten willen getan vnd aufgericht, thun das auch hiemit wissendlich crafft des brieffs, in der besten form vnd weiß als das nach gemainen Rechten am krefftigisten vnd bestendigisten beschehen khan sol vnd mag, alles wie hernach volgt.

Vnd erstlich sagen wir got dem almächtigen der vns durch sein götliche gnad vnd barmherzigkait in seinem heiligen Christenlichen glauben erfordert vnd darin erlehchtet, auch mit hohem Standt vnd Terr des Cardinalats vnd Erzbischoflicher wurde vnd vil andern Errn gezirrt hat, Lob, Err vnd danckh vnd bitten sein götliche gnad vnd barmherzigkait, die welle Irrn heiligen geist nit von vns nemen vnd vnser Seele nach disem zergennlichen leben die ewig freyh vnd seligkeit verlehhen. Amen.

Wehter ordnen vnd schaffen wir, Wann der almächtig got vns aus diser welt erfordert hat, daz alsdann vnser leib in vnserm Erzbischoflichen Thumb hvr zu Salzburg ettwa nahent bey sandt Kueprechts Altar vnd grab, an einem ende, wo es vnser Thumb=Capitl zu Salzburg vnd vnser Räte am besten vnd gelegensten ansiecht, soferne wir vor vnserm abgannng khain andere stat vnd begrebnuß fürnemen vnd verordnen, begraben werde.

Desgleichen sol vns auch vnser bestattung zu der grebnuß vnd ain geburlicher grabstain, auch zu hail vnser Seele vnser begennkhnuß Jar=mesß vnd ander gotsdienst nach rate obgemelts vnser Thumb=Capitls vnd vnser Räte sofern wir bey vnserm leben in dem allen nit selbst ain Ordnung fürnemen, verordnet vnd gehalten werden, inmassen dann

bey vnnserm Stifft herkhomen vnd mit vnnsern Vorfordern Erzbischoven gepflegen worden ist.

Wir ordnen auch das all vnnser Diener vnd Hofgesind jres verdienten Solbs vnd sonnst mit derselben abfertigung sonnderlich welchen wir vor vnnserm abgaung nichts geschafft hetten gehalten werden wie der brauch bey vnnserm Stifft ist vnd sonnderlich das die so lang gedient vnd die wir nit versehen haben dessbas bedacht werden.

Dann betreffent vnnser erbliche freye, aigen gueter, Lehen vnd Ahygen aufliegent vnd varundt, so wir vast alle selbst erobert, die auch von vnnserm Stifft Salzburg nit herrkhomen darein hat vnns nyemant nichts zu sprechen vnd wir haben vnnser gefallens derhalben Ordnung vnd maß fürzunemen wie es nach vnnserm abgang damit gehalten werden sol wie dann hernach begriffen ist.

Erstlich dieweil vnnser Stiffts Credenz vnd Silbergeschirr in den verganngen kriegem vast alles angegriffen vnd verschmeltzt worden ist So schaffen wir erstlich vnnsern Nachhomen am Erzstifft zu Salzburg vnd demselben vnnserm Stifft vnnser aigen Credenz vnd Silbergeschirr, soviel vnnser Silber-Camrer lautt seines Referß zu der zeit vnnser abgangs in seiner Verwaltung haben werdet.

Berner so haben wir vunder anndern vnnser ligenden güetern vnnser Bestt vnd Sloss Wellemburg mit seiner Zugehörung bei Augsburg gelegen, so des Stiffts Augspurg lehen ist nach abgang weilent vnnser lieben Vater vnd Mueter seligen zum tail ererbt vnd zum tail von vnnsern gewistrieten keuflich an vns gebracht, derselben Bestt halben sambt aller Irer zugehörung hat sich weilent kaiser Maximilian hochlöblich gedechtnuß, als sein kais. Majestät ainen tail derselben Bestt mit Irer zugehörung von weilent Anthoni Lauginger erkaufft vnd an sich bracht hat, mit vnnsern lieben Vater Hannsen Laung in ainen Vertrag eingelassen wie es hinfüran durch denselben vnsern Vater vnd sein Erben mit Innhabung bemelten Bestt vnd derselben Raunt vnd gült gehalten werden sol. Darzue hat bemelter kaiser Maximilian in seiner Maj. lehen an bemelter Bestt in vermug obgemelten Vertrags ainen ansehenlichen Pau getan, daran wir dann auch vor vnd nach seiner Maj. abgaung ettlich tausent gulden vnnser aigenen guets gelegt, Also haben wir vns über solchen Vertrag verer auf ein neues mit vnnserm gnedigsten Herrn dem Römischen khunig Ferdinanden als Erzhertzogen zu Desterreich vnd Grafen zu Tyrol vergleicht vnd seiner Maj. vmb vnd für Irer Maj. vnd Irer Erben Recht vnd gerechtigkeit an Wellemburg mit Irer Zugehörung sovil obgemeldter kaiser Maximilian Irer Maj. vnd derselben Erben in obgemelten Vertrag vorbehalten vnd was sein kais. Maj. nachmals an den Sloss verpaut hat ain benanntliche Summa gellts ausgericht vnd bezallt. Dagegen vnns dann hngemelter khunig Ferdinand alle vnd hede seiner Maj. Recht vnd gerechtigkeit wie vnd sovil der in crafft hngemelten Vertrags von kaiser Maximilian an sein Maj. khumen sein frey abtretu vbergeben vnd zuegestellt hat nach vermug vnd Innhalt Irer kh. Maj. Vbergabsbrieffs, des dat steet zu Wien am Zehenden tag Juny Anno D. im dreyvnddreissigsten. Welche hngemelt kaiser Maximilian s Vertrag

vnd khunig Ferdinands Bergabbrief auch dazu ein Auszug vnd Verzeichnuß wie obgemelter Vertrag zwischen gedachtem kaiser Maximilian vnd bemelten vnserm Vater seliger Herrhumen auch der Pau verwallten vnd verrait worden ist, bey anndern brieflichen Vrkhunden vber Wellemburg, lauttendt ligen vnd verwart werden.

Dieselb vnser Vessit vnd Slosß Wellemburg mit aller Irer Zugehörung, sovil wir vor khunig Ferdinanden neuen Bergab daran gehabt, haben wir h̄yevor vnserem lieben Bruder weilent Lucasen Laung von Wellemburg Ritter seligen vnd Margrethe Sofferin h̄z seiner gelassenen Witiben vnd Iren Erben mit Vorbehaltung eines Widerkauffs auf vnser lebenslang vnd mit anndern vorgehenden vnd ausgebingten vorbehaltungen verkaufft. Innhalt desselben vnseres kaufbriefs vnd zu dagegen vnns gegeben Referß darüber aufganngen, in welchen Widerkauf der Hochwirdig in got Vater vnser besounder lieber freunt Herr Cristoff Bischof zu Augspurg als Lehensherr vermug seiner lieb Lehenbriefs, bemeltem vnserm brueder seligen gegeben, auch bewilligt hat. Vnd als aber nachvolgent bemelt vnser brueder Lucas Laung durch Hanns Thoman von Rosenburg in Vännkhnuß khumen vnd bald darnach mit todt abganngen ist, haben wir aus vil beweglichen Vrsachen solchen Widerkauf in krafft vnseres obgemelten Vorbehallts wider an vnns genomen, darauf vnns auch bemelter von Augspurg die Vessit vnd Slosß Wellemburg, sovil wir obgemeltem vnserm brueder vnd seiner gelassenen Witiben daran verkaufft hatten, vnangesehen daß seiner lieb deshalben khein Auffenndung beschehen ist, in krafft obgemelts Vorbehallts vnd seiner lieb darüber verbesehen bewilligung, sambt khunig Ferdinanden Recht vnd gerechtigkeit so wir wie obsteet, nach obgemeltem Verkauf vom neuen an vns gebracht haben widerumb gelihen hat, Innhalt seiner lieb Lehenbrief des datt steet zu Dyllingen am Affter Montag nach Philippi vnd Sakobi der Heiligen Zwelfboten.

Vnd nachdem aber bemelter vnser brueder Lucas Laung seliger vnd Margreth Sofferin sein gelassne Witib vnns des Widerkauffs vmb fünff tausent gulden Rheinisch in Müñß in krafft vnseres vorbehallts vnd Ir vnns darüber gegeben Referß vnd verschreibung, vnser lebenslang wie obsteet abzutreten schuldig gewesen sein. Welche fünff tausent gulden von bemelter vnseres brueders gelassenen Witiben erblichem väterlichen guet herrhumen So haben wir demnach die bemelt vnseres brueders gelassenen Witib vnd all Ir Erben vmb solhe Hauptsumma der fünff tausend gulden mit bemeltes Bischoffs von Augspurg bewilligung auf die obgemelt Vessit vnd Slosß Wellemburg mit aller Irer Zugehörung versichert vnd verwisen. Vnd Ir dieselben von den Nützen bemelt Vessit zu Wellemburg mit funff gulden vom Hundert jerlich zu verzynsen verschriben. Innhalt vnser verschreibung so wir bemelter Witiben darumben gegeben haben, der datl steet am Montag nach saund Johannstag zu den Sunwenden Anno D. im Sechsuinddreißigisten, Vnd ist vnser letzter willen vnd mainung, daß solch vnser Verschreibung wo die vor vnserm abgang widerumb durch vns nit abgeledigt wirdet krefftig vnd würrlich sein vnd bleiben sol in krafft dises vnseres

Testaments, Codicile, legati causa mortis oder sonst aines andern flechten letzten willens in bester Form vnd maß, wie solches nach geistlichen vnd weltlichen Rechten sein kann, sol vnd mag.

Da hz gemelt vnser Vessit vnd Sloß Wellemburg mit aller Irer Zugehörung, so wie obsteet von vnserm Vater vnd Mueter seligen ererbt vnd von vnsern Geschwistrieten an vnns khumen ist, Auch die Recht vnd gerechtigkeit so wir von khunig Ferdinanden an vnns gebracht haben nichts aufgenommen legirn vnd schaffen wir mit der Purd wie obsteet auch sovil wir hinfuran in Zeit vnserers lebens davon nit verändern oder verschaffen werden obgemeltes vnserers lieben Brueders weilent Lucasen Langen seligen Zwawen Sünen mit namen Lucasen vnd Marxen Langen noch vnvogtper so derselb vnser brueder bei seiner andern Hausfrauen, hz seiner gelassenen Witiben erworben hat vnd allen Iren Lehen Erben zu gleichen tailen, das ist in stirpen Welche vnser Vessit vnd Sloß Wellemburg wir auch hiemit mit aller Irer Zugehörung vnd gerechtigkeit sambt den brieflichen Vrkhunden die wir darüber lautend haben auf dieselben vnser Vettern vnd Ir Erben wenden vnd kern, also das Sie die mit der Purde wie obsteet, nach vnserm abgang von stund an einemen Innhaben, brauchen, nutzen vnd nheßen vnd mit solchen Lehen handlen vnd mngen, wie der gebrauch vnd gewohnheit ist.

Wo aber ainer der obgemelten vnser Zwawen Vettern Lucas vnd Marx on Geleiblich Erben abging so legiren vnd schaffen wir seinen tail dem andern seinem bruder vnd seinem Erben.

Begab sich dann die bemelten vnser bed Vettern Lucas vnd Marx Langen on Erbleiblich Erben abgiengen so legiren vnd schaffen wir die obgemelt Vessit vnd Sloß Wellemburg mit aller Irer Zugehörung vnd mit der Purd wie obsteet vnsern lieben Vetter Matheuß Langen, so bemelter vnser brueder weilent Lucas Lang bey seiner ersten Hausfrauen erworben hat vnd seinen Erben, die alsdann mit solhem lehen verrer handlu soln vnd mngen wie der gebrauch vnd gewonheit ist.

Was dieweil aber die obgemelt Vessit vnd Sloß Wellemburg von vnsern Vorelltern herruert damit dann die bey dem Namen vnd Stamen der Langen hinfuran erhalten werden mug, So ist demnach vnd auch an Im selbst nit vnbillich, das der Mandlich stamen in khünfftiger erbschaft bemeltes Sloß Wellemburg vor den Weiblichen Erben mit ainem Vortail bedacht werde. Wienvol wir solher ordnung halben in allerlah Anhängen vnd Articln dieser Zeit bey vnns noch nit enntlich entschlossen gewesen sein, Nichtsweniger so ordnen vnd setzen wir hiemit in crafft dises vnserers Testaments bis auf ein verrer Ordnung die wir khünfftiglich fürnemen mngen oder werden, des Verrails halben an Wellemburg den der Mansstamer vor den Weiblichen Erben haben sol, das zwischen obgemelter vnser dreher Vettern gelassen Sünen vnd Toechtern dise maß gehalten werde. Vnd ist auch vnser entliche mainung wann sich khünfftiglich zueträgt das obgemelt Vessit vnd Sloß Wellemburg mit seiner Zugehörung zwischen der bemelten vnsern Vettern Sünen oder Toechtern zu erblicher theilung

thambt, daß alsdann solh hz gemelt Sloss vnd Vestt Wellemburg mit aller seiner Zuegehörung in dem erst khunfftigen Erbfall vnd tahlung zwischen gedachter vnnser Vetter Sünen vnd Töchtern nit höher als umb Newntausend gulden Rheiniisch in Münz angeschlagen werden, Vnd die Sün macht haben Wellemburg allein an sich zu nemen vnd dagegen nit mer als die hz gemelten Newntausend gulden mit vnd gegen Iren Swestern in gemaine Erbschafft vnd tahlung zu bezalln vnd zu legen schuldig sein sollen.

Doch behalten wir vns bevor khunfftiglich solher successio vnd Erbschafft halber an Wellemburg zwischen des Namens vnd Stamens der Lanngen vnd Lennigen in absteigender linj in allen zuekhunfftigen Erbfällen wehther ordnung fürzunemen durch Testament, Codicil oder in ander weg wie vnns das für not oder guet ansehen werdet.

Vnd diemeil auch obgemeltes vnnfers brueders Lucasen Lanngen seligen Jüngster Sun Marx mit demselben vnnserm brueder in Bänckhnuß khumen vnd diser Zeit noch in Hans Thoman Bänckhnuß ist, So wollen wir hiemit sonnderlich außgedingt vnd vorbehalten haben, daß bemelter Marx Lannng so lang er in solher Bänckhnuß vnd nit ledig ist, dises Legats an Wellemburg nit vähig. sei, nach an Wellemburg tail haben sol so lang bis Er solher Bänckhnuß muesfig vnd entledigt ist.

So haben wir auch verschiener Zeit vunder andern vnnserer liegenden guetern die Herrschafft Stat vnd Landgericht zu khz pühl in der Grafschafft Tyrol gelegen mit allen hohen vnd Nidern Gerichten auch mit dem Ambt vnd dem kassen-Ambt, Zoll vnd Bngellt daselbst vnd aller annndern obrigkheit Herlichkeit vnd gerechtigkeit, Nuzung, Zuegehörung, von weilent hochlöblicher gedechtnuß kaiser Maximilian als Erzherzogen zu Desterreich vnd Grafen zu Tyrol für vnns vnd vnnser Erben dem auch ainen ewigen Widerkauf vmb ain tapfere kanffsumme erkaufft vnd nachvolgent noch ettlich tausent gulden darauf gestakt, darunter vnns auch Ir Maj. fünff tausent gulden so wie auch aine Vestt oder Sloss in der Herschafft verpauen sollen auf solh Herschafft geslagen. Vnns auch vnter andern bewilligt hat den Widerkauf nach vnserm abgang erst nach Versthinung dreher Jar vnd nit ehe von vnsern Erben zethun. Da wir auch Zwah Hundert gulden güllts erliher güllt aus dem Brbar vnd Bogtey güllt bemelter Herschafft erblich vnd on ainen Widerkauf verkauffen mugen vnd vnsern Erben in den Widerkauf allweg gegen ainen gulden gelts Zwainzig gulden an der Hauptsuma abgezogen vnd aufgehbt werden sollen. Des alles wir bissherr auf solhen kauf in Proffess-Innhaben vnd brauch khumen vnd im steter nutz vnd gwer sein. Darüber haben wir auch vom khunig Ferdinanden bald nach Irer Maj. eingang in die Desterreichisch Regierung, ain Confirmation vnd bestättung erlangt, Auch hz am Jüngsten Anno Tausent fünffhundert vnd dreh- unddreissigsten Irer Maj. noch Zwah tausent gulden zu der vorigen kauffsumma auf gedachte Herschafft gesatlt vnd dagegen verrer erlangt, daß Ir. ku. Maj. vnns von newem bewilligt vnd verschriben hat, gedachte Herschafft khz püchel von vnsern Erben nit wider zu kauffen

noch abzulösen. Da wir auch über die vorigen Zweyhundert gulden gellts so vns kaiser Maximilian auf ewig vnd erblich zu verkauffen vergunnt hat, noch Zweyhundert gulden gellts aus der Vrbar vnd Vogteygültt auf ewig vnd erblich für vns vnd vnser Erben vnablöflich behallten oder anndern Verkauffen mugen vnd das in dem widerkauf allweg gegen ainen gulden gellts auch nit mer dann Zwainzig gulden an der Hauptsumma vnsern Erben abgezogen werden. Das wir auch nit schuldig sein sollen die fünfftausent gulden Paugellt hinfüran gar zuverpauen sonnder allein sovil vns daran gelegen vnd gefellig ist, wie dann das vnd anders in allerley brieflichen Vrkhunden vnd Verschreibungen vns von beden kaiser Maximilian vnd khunig Ferdinanden verfertigt gegeben nach lenngs begriffen ist.

Darauf so haben wir nach dem als wir den ersten kauf vmb gedachte Herschafft mit weilent kaiser Maximilian troffen haben seht herr etlichen vnsern Swägern vnd anndern sonndern Personen auf vnd aus der Hauptkauffsumma vnd Pfauntschilling bemelter vnser Herschafft khyzpühel vnd aus derselben Kennten, Nutzen vnd einthomen ettlliche güllten vnd zynns auf ewigen Widerkauf verkaufft nach Innhalt vnd vermug der sonndern Verkaufbrief vnd Verschreibungen deshalben gefertigt vnd Ir heden vberantwort, Vnd ist vnser willen vnd mahnung das dieselben vnser Verkaufsbrief vnd Verschreibungen all vnd hed so vil wir der vor vnserm abgang nit abledigen also vestigklich gehalten werden, die wir auch hiemit aller Irer Innhalt ratificiren vnd bekräftigen.

So haben wir auch sonnderlich ain Zeitherr auf vnd aus obgemelter Hauptsumma, Pfauntschilling vnd einthomen bemelter vnser Herschafft khyzpühel, etlichen vnsern freuntden aus sonnder fruntlich vnd guter mahnung etlich sonnder Verbrüff, Donationes vnd Vbergaben getan, als nemlich vnsern lieben Vettern Matheus Lanngen vnser brueders weilent Lucasen Lanngen seliger Geleiblichen Sun vnd allen seinen Erben haben wir auf oftgemelte kaiser Maximilian's Vergunnung vnd Wilbrief vns deshalben gegeben die ersten Zweyhundert gulden Rheinisch in munß Verlicher güllt auf ainen stäten ewigen vnd vnwiderrufflichen kauf, für freys apen vnd on Widerlösung vmb ain benannte Summa gellts verkaufft. Innhalt vnser Verkaufsbrieß Ime darüber gegeben.

Desgleichen haben wir auch demselben vnserm Vetter Matheus Lang vnd allen seinen Erben auf vnd aus obgemelter kauffsumma vnd Pfauntschilling vnser Herschafft khyzpühel von wegen seines Ehebratts: Zehentausent vnd von derselben wegen fünffhundert gulden Reinisch Verlicher Nütz vnd güllt aus dem einthomen bemelter Herschafft auf widerlösung vbergeben vnd zuegcaignet laut vnsers sonndern Vbergabsbrief Ime darüber gegeben.

Wir haben auch bemelten vnserm Vetter Matheus Lang Hundert vnd fünffzig gulden leyhgeding aus bemelter vnser Herschafft einthomen verschriben, davon sol Er alleweil wie die von Ime nit widerum abledigen Irrauen Jacobinen weilent vnser brueders

Hannsen Laung gelassnen Witib Ir lebenslang hundert gulden ausrichten.

Item vnser lieben Sweffter Stilien Schaden vnd allen Iren Erben haben wir von wegen Ires väterlichen vnd mueterlichen Erbs auf bemelter vnser Herschafft Ktzpühel verschriben vnd gut gemacht Acht Hundert gulden Rheinisch darzue haben wir derselben vnser Sweffter vnd Iren Erben auf bemelter Herschafft rechten Donation geschenkt Hauptsumma Vier tausent gulden Rheinisch vnd von der beden Hauptsumma Zerlicher Rhns vnd gültt Zweyhundert vnd vierzig gulden.

Item vnser lieben Wuemen Elisabeth von Trautmanstorf bemelts vnser Brueders Lucasen Laung tochter, haben wir auch vermacht vnd geschenkt ober die Tausent gulden Heyrattguet, sowie Ir sonnderlich bar geben haben, Vier tausent gulden Hauptsumma auf vnser Herschafft Ktzpühel vnd dabon Zwah Hundert gulden Zerlicher Rhns vnd gültt zu raichen verschriben.

Was vnd sovil wir aber hz an bemeltes Herschafft vnd Pfant Schilling noch bevor haben Vnd khünfftiglich durch weyter Veränderung vnd verschreibungen, sowie nach aufrichtung dieses vnser Testaments vom neuen solher vnser Herschafft halber die Zeit vnser lebens ausgehen lassen oder an dem was bisher verpfenndt ist, ablösen oder wider ruffen würden (darinn wir vnns dann in Zeit vnser lebens frey zu handln hiemit bedingtlich vorbehalten) an dem Pfantschilling gültten vnd einthomen bemelter Herschafft zue oder abgeet. Das alles so wir also an vnd auf bemelter vnser Herschafft unverpfenndt vnd unverändert hynnter vnns verlassen werden mit aller obrigkeit vnd gerechtigkeit, legiren vnd schaffen wir obgemelten vnsern lieben Vettern Matheusn Laung vnd allen seinen eelichen Mändlichen leibs Erben, Welche vnser Herschafft mit aller Irer gerechtigkeit sambt den brieflichen Brhunden, die wir darüber lautentt haben, wir auch hiemit auf vnsern Vettern vnd sein Eelich Mändlich leibs Erben wenden vnd kern, also Sy solh Herschafft mit der Burden wie obsteet, nach vnserm abgang von stund an einemen, Inhaben, brauchen, nützen vnd nycken, besitzen vnd entsetzen, aber doch khainswegs gar noch zum tail weyter zu beschwären, zu verkhumern noch zu verändern macht haben sollen.

Vnd wo aber der bemelt vnser Vetter Matheus Laung ou Eelich Mändlich leibs Erben abgieng, So schaffen wir alsdann die bemelt Herschafft Ktzpühel mit Irer zuegehörung als obsteet nemlich den halben tail seinen Eeliblichen töchtern, wo er die hette vnd den andern halben tail weilent vnser brueders Lucasen Laungen zwahen Sünen, Lucasen vnd Marxn so Er mit den andern seiner Hausfrauen hz seiner gelassen Witiben erworben vnd hynnter sein verlassen hat, Vnd allein Iren Erben zu gleichen tail, doch also, das die bemelten Lucas vnd Marx Laungen die Administration Inhaben vnd Verwaltung derselben herschafft haben vnd vnser Vettern Matheusn Laungen Töchtern Zerlich ober die billichen Burden der Inhabung, Iren gebürender halben tail der Nutz vnd gültt hinausgeben vnd raichen sollen.

Vnd wo dieselben vnser bruedern Lucasen Laungen seligen

annder Süne Lucas vnd Marx auch on Selich leibs Erben abgingen, so schaffen wir Iren halben tail bemelts vnnfers brueders Lucasen Langen gelassenen Töchtern so Er mit der ersten vnd andern seiner Hausfrauen erworben vnd hynnder sein verlassen hat, zu gleichen tail, das ist in capita Vnd dergestalt, wo aine derselben vnnfers brueders vnd bemelter seiner drey Sün, Töchter mit todt abgegangen wär vnd Selich leibs Erben hynnder Ir verließ, das alsdann dieselben Ir leibs Erben an Irer Mueter stat vnd an Iren gebührenden tail zuegelassen werden vnd an derselben Irer Mueter stat erben sollen. Vnd sollen sich in diesem fall bed tail der Administration, Verwaltung vnd Inhabung miteinander vergleichen. Wäre dann sach das bemelter Matheus Lang auch Khain Geleiblich tochter hynnder sein verließ, So schaffen wir Iren obgemelten halben tail auch den andern vnnfers brueders Lucasen Langen seligen Sünen vnd wo die nit wären Iren Swebstern, so bemelter vnser brueder bey den Zwahen seinen Hausfrauen wie obsteet, erworben vnd verlassen hat, Vnd Iren Erben mit den Burden wie obsteet dieselben sollen auch alsdann bemelte Herschafft Ires gefallens zu verändern, Vnd damit nach Irer notdurfft zu thun vnd zelassen macht haben. Doch den Widerkauf auch der fürstlichen oberkhait in kaiser Maximilians kaufbrief vorbehalten gennglich vnvergriffen.

Doch so wellen wir obgemelts vnnfers Betters Marxen Langen halben, so diser Zeit noch in Bannthnuß vnd nit ledig ist, dises legats an Khypühel nit fähig sein, noch an der Herrschafft Khypühel tail haben sol so sanng bis Er solher seiner Bannthnuß muessig vnd entledigt ist.

Diweil auch in der Hauptkauffsumma vnd Pfantschilling bemelter Herschafft fünff tausent gulden Paugeld begriffen sein, Sovil dann vnns oder auch die obgemelten vnnsrer Vetter vnd Inhaber an solchen fünff tausent gulden zu Khypühel nit verpaut merdet (das dann auf die jüngst Khunig Ferdinandt vns beschehene bewilligung in vnnsrer vnd Irer macht vnd willen steet an solchen fünff tausent gulden ettwas oder nicht, vil oder wenig zu verpauen) das sol Inen in den Widerkauf an der Hauptsumma abgesehlagten werden.

Wir verpflichten auch hiemit ainen heden vnnsrer Pfleger zu Khypühel wer der zu Zeiten sein wirdet, das Er also, nach vnnsrem abgang mit bemelter vnnsrer Herschafft mit aller Irer Zuegehörung, gedachten vnnsrer Vettern Iren Erben oder andern vnnsrer Freunnden, so in Vermug diser vnnsrer ordnung wie obsteet, die Herschafft nach vnnsrem abgang einnemen werden, gehorsam vnd gewertig sein Inen der auf all Ir begern abtretu vnd einantworten sol.

Vnd sollen darauf obgemelt vnnsrer Vettern Matheus, Lucas vnd Marx die Langen vnd Ir Erben oder wer nach Inen solch vnnsrer Herschafft Innhaben wirdet, den andern obgemelten Parthehen vnd Personen allen vnd heden Ir verschriben Zhuns vnd güllten, so wir wie obsteet davon verschriben, verkauft, vergabt vnd vergeben haben oder noch hinfüran verkauffen, verändern wurden, all diweil die durch vnns vnd dieselben vnnsrer Vettern vnd annder Innhaber nit abkaufft

vnd abgelöst sein (des Sy dann zu aller Zeit fueg vnd macht haben sollen) on abgang hinausgeben, ausrichten vnd bezalen.

Wann auch obgemeseltes kaiser Maximilians Erben vber kurz oder lang berurter Herschafft kytz pühel aufferhalb obbemelter freyhagen vnablßlichen vnd erblichen gültt, widerum an sich erkauffen wurden, So verbyunden vnd verpflichten wir hiemit bemelt vnser Vettern, Ir Erben oder annder so nach Inen die Herschafft Inhaben Vnd von denen der Widerkauf bestehen wirdet das Sy alsdann von solcher Widerkauffsumma all vnd hglich Zhuns vnd gültten, so wir wie obsteet auf bemelter Herschafft verkaufft vergabt oder verschenkht haben, oder noch hinfüran davon verkauffen oder sonst verändern, wo die ehe durch vnns vnd dieselben Inhaber nit abgelöst werden, widerum abkauffen vnd ablösen Vnd ainem heden seine gebürende Hauptsumma hinausgeben vnd bezalen.

Es sollen auch die bemelten vnser Vettern Matheus, Lucas vnd Marx die Laungen vnd Ir Erben oder annder die nach vnns bemelte Herschafft Inhaben werden nach beschehner ablosung der Ihren den wir auf benannter Herschafft kytz pühel, die leibgeding wie obsteet, verschriben haben, dieselben Ire leibgeding auch Ir lebenlang aufzaigen vnd verweisen alles treulich on geverde.

Item vnser lieben Swebster Reginen von Haselbach vnd Iren Erben haben wir vber das, das wir Ir vunder das lehen am Stockharn in Desterreich auf allerlay vnsern Vnkofften geholffen, Vier tausent gulden Rheinisch meerung des Pfanntschilling auf dem Slosß vnd Pfleg Ehenburg, die Sy der Zeit Innegehabt hat behkunig Ferdinanden guet gemacht, die wir Ir vnd Iren Erben auch geschenkht vnd vergabt, Vnd haben darzue Zwahen Iren Töchtern Margrethe von der Dürr vnd Maria von Lamberg vnd Iren Erben geschenkht vnd geben, nemlich Ir heder in barem gelst Tausent gulden, die Sy von vnns also bar empfangen. Doneben wir auch die obgemelten vnser Swebster vnd Ir töchter sonust die Zeit vnseres lebens zum öftermall begabt vnd in gnebigem bevelh gehabt haben.

So haben wir auch vnser lieben Swebster Stilien Schadin vnd Iren Erben auf vnser Herschafft kytz pühel geschenkht vnd zuegestellt Vier tausent gulden Hauptsumma wie obsteet vnd darzue Ire Sün mit geistlicher Lehen vnd sonst mermals begabt. Auch Ire töchter hede mit tausent gulden heyrattguet haymgesteuert, vnd Sy beh vnserm leben des alles habhafft gemacht. Auch Inen allen sonust vil bruederlicher vnd gnediger guetthaten vnd Frunttschaft bewisen.

So haben wir weilent vnseres brueders Marxn Laungen zwo töchter mit namen katherina vnd Agnes alsbald nach Ires Waters abgang in vnser Zucht vnd vnderhaltung genomen, Vnd Sy nachmals behd verheyratt nemlich die katherina Wolfgangen karlinger vnd die Agnes Wolfgangen Hofer, die behd wir heymgesteuert vnd Sy vnns sonst auch vil gestaunden sein. Wir haben auch sonnderlich bemelter vnser Muemen der karlingerin vnd Iren Erben geschenkht vnd übergeben nemlich zwah tausent gulden an den Vier tausent gulden Schuld, die wir dem Edlen vnserm besonnder lie-

ben Swager Andreen Bugnad Freyherrn zu Sunelk vnd weilent Frauen Anna Maria seiner Gemahel, von satlung wegen der Herschafft Valkhenstain fürgestreckt vnd bey khunig Ferdinanden guet gemacht haben vnd noch darzue ain Tausent gulden Pfannschilling so wir gedachter vnsrer Wuemen Katherina Karlingerin auf der Pflög Stain bey obgemelter kh. Maj. auch guet gemacht haben. Desgleichen vnsrem Swager Wolfgang Hofner in ansehung vnsrer Wuemen seiner Hausfrauen vnsrer Sloß Wildenwart vmb etlich tausent gulden geringer als es in vnsrer gewalt khomen ist zuesteen lassen. Vnd vber das alles bemelter vnsrer beider Wuemen Sünen vnd töchtern mit Heyrattsteuern vns sonnst vil gnediger Hilff vnd furderung bewisn vnd vnkofften von Iren wegen getan.

Desgleichen haben wir vnsre Swester der Pöflerin kinder nemlich Irer Sun mit geistlicher Lehen versehen vnd Irer tochter Margarethe zu beden Iren Hahrattu vil hilff getan vnd auch zu der Erbschafft von den Hakhel vnd Hakhlin herrurrend treulich verholffet alles mit vnsrem Darlegen vnd vnkofften.

Vnd ist vnsrer wöllen vnd mahnung, das also derselben vnsrer Swestern vnd Wuemen vnd Ir Erben bei solhen vnsrere Gaben vnd gnaben sovil wir der bey vnsrem leben nit widerruffen noch sonst verändern vngeirt bleiben vnd gelassen werden sollen.

So ist auch sonnderlich vnsrer letster willen vnd mahnung, Ordnen vnd schaffen auch hiemit was vnd sovil wir der vorgemelten krafft Donation, Schenkung vnd Gaben halber aller obgemelten vnsrer weltlichen vnd Erblichen gueter für sonnder verschreibungen Donationes, Gab vnd vbergabbrief außgeen lassen vnd ainen heben vnsrem fründt gegeben haben oder hiefür an in der Zeit vnsrers Lebens solher vnsrer erblichen gueter halben noch fertigen vnd geben werden, das dieselben vnsrer Verkaufsbrief, Donationes, Gabbrief vnd verschreibungen sovil wir deren nit ablösen oder widerruffen in allen Iren Punkten, Articulu vnd Innhaltüssen also vestigtlich gehalten werden. Ob aber in ainen oder mer ainicher gebrechen vnd mangl wär in was gestalt das beschähe vnd gefunden würde das wir vns doch keineswegs versehen, So ordnen vnd schaffen wir hiemit, das dannach sollen keuff, Donationes, Leybgebung vbergaben vnd vermacht wie obsteet all vnd hed hinfüran krafft haben, gehalten vnd volzogen werden sollen in krafft dises vnsrers Testaments als aines Codicil legati causa mortis oder sonst aines annderes rechten letsten willens in der besten form vnd maß wie das nach geistlichen vnd weltlichen Rechten ain besste krafft haben khan, sol vnd mag.

Vber das alles haben wir zu vnsrem rechten, waren vngewissten Erben erkist, instituir vnd gesezt, aller annder vnsrer Hab vnd gueter aufliegender vnd varrender, sovil wir der hyroben den hernachgesezten vnsrem Erben ainen oder mer, oder andern Parthehen nit verkauft, verändert noch verschafft haben oder khunstigtlich nit verkauffen, verändern oder verschaffen vnd zu der Zeit vnsrers abganngs hynder vns verlassen werden nemlich vnsrer lieb Better Matheus Lang vnd Marx Langen gebrüder vnsrers lieben Brueders Luca sen Langen

gen seliger Geleibliche Süne von der ersten vnd der hzigen seiner gelassenen Witiben geboren all zu gleichen tailen. Ob auch ainer oder mer aus Inen on Geleiblich Mandlich Erben abgienngen so sol alsdann sein oder derselben tail auf die anndern Beberbleibenden bemelten Laungen Mannsstamm vnd derselben eeleiblich Mandlich Erben nach rechtmessiger Ordnung der Sipt vnd grad fallen, doch also das dieselben Laungen Mannspersonen Ire Geliche töchter sovil Sh deren neben den Mandlichen Erben haben wurden, von solchen guetern auch Hymlichen Haimsteurr vnd aushebratten mugen vnd sollen. Vnd so fer der berürt Mandlich Stamen von vnserm brueder Luca sen Laungen in absteigender lini Innerhalb Zwaitzig Jaren nach vnserm abgang anzuraitten gar abgeen also das derselben Laungen vor ausgang hbestimpter Zeit der Zwaitzig Jaren khainer mer vorhanden sein würde, So sol alsdann die hgemelt vnser verlassen Erbschaft vnd gueter sovil derselben auf solh Zeit noch vorhanden sein wurden, erben vnd fallen, nemlich ain drittail derselben auf der vorgemelten gebrueder Laungen vnd Irer Mandlichen Erben gelassen töchter vnd derselben weibliche Erben von Inen geborn Vnd der annder drittail auf gedachtes vnser brueders Luca sen Laungen Töchter so er bey der ersten seiner Hausfrauen vnd bey der hzigen seiner gelassenen Witiben hat vnd auf Ir Erben von Inen geborn. Vnd dritt drittail auf vnser brueders weilent Marx n Laungen vnd vnnsere Swesster weilent Felicitas Böflerin, auch Reginen von Haselbach vnd Stilien Schadin Geleiblich Erben von Inen geboren alles zu versteeen absteigender lini für vnd für zu raitten zu vier gleichen tailen also das ein hedes der hgemelten vnser vier Geschwistrieten oder so ettlich derselben nit mer im leben sein wurden an Ir hedes stat In Geleibliche Erben von Inen geborn in absteigender lini für vnd für zu raitten ainen Bierden tail aus gedachtem leyten Drittail obgemelter vnser gelassner Erbschaft vnd gueter erben sollen. In vnd mit solher oberzellter ordnung, maß vnd condition zu vnd in bestimpter vunderschidlichen tailen vnd nach vnderschid ermelter fall Erlesien, ernennen, sehen, Instituiren wir zu vnsern rechten waren Erben, Vnd substituiren die gedachten vnser brueders Luca sen Laungen die Sun Matheuse, Lucas n vnd Marx n auch derselben Sprossen vnd alle derselben Eheleibliche Kinder vnd Kindesinder für vnd für in absteigender lini. Desgleichen die bemelten vnnsere Vier Geschwistern vnd derselben Erben von Inen geborn in absteigender linien hiemit vnd in crafft dises vnser Testaments vnd wellen das dieselben vnser Instituirten vnd substituirtten Erben vnd der heder zu seinem gebürnden tail all vnser Erbliche vnd aigen hab vnd gueter, aufsigunt vnd varunt, wo die hmbert sein, sovil der vber die vorgeschribenen Donationes vnd legata vberbleiben oder die wir wie obsteet hinfuran nit vergeben, verkauffen oder verschaffen werden, vor meniglich erben auch vollen macht vnd gewallt haben sollen nach vnserm abgann alsbald vnd wann Inen das geliebt vnd gelegen ist on ersuchung ainicher obrigkeit oder Rechtens aus aignem frehen willen vnd gewallt, selbst oder durch Ir volmechtig Annald sich aller vnd heder obgemelter vnser verlassen hab vnd gueter vnd Erbschaft zu vnderfahen, dieselben zu Iren Heunden vnd Verwall-

tung einzuziehen, Vnd damit Ires gefallens zu handln vnd zethun, als mit Irem eigenen ererbtens guet, darin Iren nyemands verhhundrung thun, noch Sy deshalb ainicher Inventirung oder Raittung zethun schuldig sein sollen.

Doch alles was dise Institution vnd Erbsatzung betrifft mit dem sonndern ausgedruckten anhang, vunderschid vnd condition. Nachdem vorgedachts vnnsers brueders Lucasen Laungen Sun ainer Marx noch in seiner Jugent vnd khinds-Zaren durch Hanns Thoman von Rosenburg tätlich angetastt vängklich hingefürt vnd bisher enthalten worden vnd gegenwärtiglich also myunderjäger vängklich enthalten vnd gefangner ist Sofer Er dann vor vnnserm abgange in der Zeit vnnsers lebens solher Vängkhuß (als wir hoffen) widerumb frey vnd muessig wirdet, zu welcher Zeit das ymer ober kurz oder lang beschicht Alsdann vnd in demselben Fall sollen die bemelten vnnsere Institution, Substitution vnd ordnung aller maß, form vnd gestalt wie oben geschriben steet als vnnsere wares, rechts Testament krefftig sein, bleiben, volzogen vnd gehalten werden. Wo Er aber bey vnnserm Leben gedachter seiner gefängkhuß nit erlebigt, sonnder in Zeit vnnsers abgangs noch gefangen sein wurde, Alsdann vnd in demselben Fall, ist vnnsere entlicher will, mahnung vnd ordnung das vilbemelt vnnsere Institution vnd Erbsatzung, vnangesehen das Er darinnen auch neben seinen bruedern benennt vnd eingezogen ist, dennoch dieselb Iue für sein Person nit begriffen noch sich auf Iue erstrecken, noch Er vnnsere gelassener Erbschaft für sein Person tailhafftig, sonndern seiner Person halben davon ganzz ausgeflossen vnd frömbd sein. Aber solches seinen Celeiblichen khundern so vnd welcher Zeit Er die khunfftiglich oberkhomen werdet, an vnnsere verlassener Erbschaft khainen abbruch nachtail oder verhhundrung bringen, Vnd Sy in demselben Fall an sein als Ires Vaters stat, neben andern seinen bemelten bruedern, vnnsere instituirten Erben khömen, steen, angenommen vnd sonst mit demselben vnd Irem Celeiblichen Erben absteigender lini in allweg, in allen erzeltten Fällen wie mit derselben seiner Brueder vnd vnnsere instituirten Erben khunder vnd Iren Celeiblichen absteigenden Erben, doch mit vunderschid Mändlicher vnd weiblicher Personen, wie oben der andern halben geschriben steet, gehalten werden sol. In solcher gestalt wir Sy auch hiemit also instituiren vnd substituiren.

So sol auch von disem vnnsers Testaments letzten willens verlassener Erbschaft vnd ainicherlay annder Vrsach wegen khainer vnnsere Erben falsidiam noch annder dergleichen abzug von ainichen legaten noch andern vnnsere geschäften fürnemen noch fordern noch soll abzug bey vnnsere Erben stathaben in khainen weg.

Es ist auch vnnsere geschäft vnd mahnung, das die bemelten vnnsere instituirten Erben samentlich vnd sonderlich vnverzogenlich nach vnnsere abgang aufs baldest als Sy mugen darin wir dann Ire vnd Im hebes gewissen hiemit beladen haben wollen, alles das so wir in Vermug disem vnnsers Testaments geordnet vnd geschafft haben, sovil wir darinn durch vnnsere Codicil (das wir vor vnnsere abgang auch gedenthen aufzurichten) oder in annder weg khunfftiglich in der Zeit vnnsere lebens nit anders ordnen oder verändern, requiren, aufrichten vnd volziehen on

alle wahgrung, Wo auch hemands vorgemelter vnnsrer frundt vnd Erben wer der wär an den Donationen, Bergaben vnd legaten, so wie Ir heden obbestimbtter massen getan haben, nit ersettigt sein vnd dises vnnsrer Testament vnd letster willen, in ainem oder mer Punkten vnd Articlu aufsechten wolt (als wir vns des doch khainswegs versehen) von dem oder denselbn wellen wir hiemit in crafft dises vnnsers letsten willens sein legat vnd Erbschafft genugsich aufgehbt, widerrufft vnd Sy des alles vnfähig gemacht, priuirt vnd entsetzt Vnd die den anndern vnnsern gesezten Erben als den danksperrn zugeaignet haben.

Vnd wo sich begab das got laung vor sein welle das wir mit todt abgingen vor vnd ehe ains oder mer der obgemelten vnnsers brueders **L u c a s e n L a n g e n** eeliche khinder Sün vnd töchtern zu Iren vogtpern Iaren khumen, So ordnen vnd setzen wir hiemit denselben vnnsers Brueders vnvogtperen khindern Sünen vnd töchtern von obgemelter Irer erblichen tail vnd gueter wegen die Iren in crafft dises vnnsers Testaments von vnns zuesteen zu Tutorn, Curatorn vnd Vormündern Vater vnd Mueter halben vnnsrer getreu lieb, nemlich obgemelten vnnsern Bettern **M a t h e u s L a n g e n** vnd vnnsern Swager vnd Kate **H a n n s e n M ü n i c h** vnd vnnsern Camerschreiber **E r i s t o f f e n B e r n e r** samentlich miteinander also das Sy derselben vnvogtpern khinder Tutores, Curatores vnd Vormünder sein vnd von Iren wegen in Iren erblichen tahlen vnd guetern heder Zeit hanndln vnd thun sollen was Sy als Tutores, Curatores oder Vormünder von Rechtswegen hanndln vnd thun sollen vnd mügen.

Es ist auch vnnsrer enttliche mahnung, das vnnsrer Codicil oder ain annder schrift vnnsers letsten willens mit vnnsrer aigenen Handt vnderschriften, die wir khunfftiglich vber dises vnnsrer Testament aufrichten wurden, obgleich solh schrift in ainem oder mer Punkten disem Testament entgegen wär, dannoch in krafft dises vnnsers Testaments bestendig sein vnd volzogen werden sol, als ob solhes Codicil oder schrift von wort zu wort in disem Testament begriffen vnd inserirt wär, doch sonst in allen anndern Punkten aufferhalb des Innhalts solches Codicils oder schrift disem Testament vnvergriffen.

Vnd damit dises vnnsrer Testament vnd letster willen also gewislich volzogen werden, So ordnen vnd setzen wir hiemit zu Executoren, Commissarien vnd euntlichen Volziehern desselben den wirdigen vnd vnnsrer lieb in got vnd getreu Marquarden von **S t a i n** zu **M a i n z**, **B a m b e r g** vnd **A u g s p u r g** **T h u m b b r o b s t**, **A m b r o s i e n** von **L a m b e r g** vnnsern **T h u m b b e c h a n t** vnd **O f f i c i a l** hie zu **S a l z b u r g**, **F r a n k n** **L a n h a u s e r** vnnsern **H a u p t m a n n** vnd **B i s c h o f** zu **F r i e s a c h**, Vnd vnnsrer Swäger **E r e n r e i c h e n** **T r a u t m a n s t o r f f e r** **B i s c h o f** zu **L e i b n i t z** vnd **H a n n s e n M ü n i c h** **P f l e g e r** zu **T e t t h a m**. Auch die obgemelten vnnsrer lieb Bettern **M a t h e u s**, **L u c a s e n** vnd **M a r x n** die **L a n g e n** gebrueder vnd vnnsrem Camerschreiber **E r i s t o f f e n B e r n e r**. Vnd begern an Sy mit sonnderm Bleis daß Sy allsamentlich vnd Ir heder sich solher Execution vnd volziehung vnderfahen vnd also miteinander oder der merer tail aus Iren sovil Ir in leben sein werden, dises vnnsrer Testament öffen Vnd obgemelten vnnsern gesezten Erben in Volziehung aller obgeschribenen Sachen treu-

lich furdersam vnd hilfflich sein wellen auch deshalben so oft es die notdurfft erfordert auf vnser gesetzten vnd Instituirten Erben Zerung zusammen khomen, wie dann Testamentarien vnd Geschäftigern gebürt, vnd wir hierinn vnser sonnder hoch vertrauen auf Sy für annder stellu vnd hiemit gestellt haben wellen, als Sy dann am Jüngsten tag darüber Verantwortung thun werden. Vnd zu ergeßlichkeit Irer nur schaffen wir Ir heder der sich der Purb der Execution dieses vnners Testaments vnderfacht vnd erscheint ainmall hundert gulden Reinißch oder ain trinkhgschier in ainem solhen weert.

Das alles vnd hebes so in disem brief geschriben steet, sol sein vnd ist vnser wolbedachter enntlicher willen, mahnung, geschäft vnd Testament. Wir wellen es auch also geordnet vnd gemacht haben, das es krefftig vnd bestendig seh, in der allerbesten Form vnd gestalt, wie es in allen Rechten vnd nach allen löblichen Gebräuchen am allerbesten krafft macht vnd bestendighait vnd wir hmer zethun fueg vnd macht haben sollen oder mugen, als ain war recht, schriftlich Testament, Ob aber he daran ettwas manngl wär oder sein würde der form oder ander sachen halber, des wir vnns doch nit versehen, so sol es doch krafft haben vnd würrlich sein als ain Nuncupatum Testamentum oder Codicil donatis causa mortis fideicommissio oder sonst ain jeder bestendiger letfter willen aller gestalt vnd in all wege als waren all notdürfftige Form, Zierlichhaiten vnd Clausln von wort zu wort bedingtlich darin begriffen.

Vnd haben auch darauf solh vnser Testament (das wir vnns allewehl wir leben zu verändern, zu mhndern vnd zu meren oder gar zu widerrueffen vnd abzethun hiemit vorbehalten) mit aigner Hand vnder schreiben. Desgleichen die obangezaigten vnser Instituirt vnd substituirt Erben mit Iren Namen auch mit vnser aigen Hande, wie obsteet, geschriben vnd mit vnserm anhangenden Insigl besiglt. Auch zu bekrefftigung desselben sonnderlich darzue beruefft vnd erbeten die Notarien vnd Zeugen die sich auch sambt vnns vnderscriben. Vnd die bemelten Zeugen doneben Ire Sigl auch hieran gehalten haben.

Beschehen zu Salzburg an Mitichen nach sannd Jacobstag im schnit des heiligen Zwelfboten, Als man zallt nach Christi vnners lieben Herrn geburdt, fünffzehnhundert vnd im Sechsendreißigsten Jaren.

Wir Matheus Cardinal vnd Erzbischove zu Salzburg Bekennen das dises mit schuren verschlossen libell vnd was darin geschriben vnd geordnet vnser rechts wares schriftliche Testament, Will vnd befehl ist, darinnen wir auch die namen vnserer Instituirten vnd substituirt Erben mit aigner Hand geschriben, auch vnser gewönlich aigen Insigl darangehangen vnd es mit aigner Hand hvr vnderscriben, auch zu solhen vnd deshalben sonderlich zusammen berufft vnd ersuchet haben die hernach geschriben Notarien vnd Zeugen, das jeder Zeug sich auch mit aigner Hand vnderscrib vnd sein aign Innsigel auhentk vnd gedachter Notari die stat tag vnd Jarzall disem brüff beh setzung Vnderscribung vnd besiegung sambt sein selbst Vnderschrift vnd gewöndlichen Notariat=Zeichen herzusetzen.

Ich Caspar von Reisenbach Thumbbrobst des Erzstiftes Salzburg Bekenn das obgemelten meinem gnädigsten Herrn Cardinal vnd Erzbischoff Matheus von Salzburg mir sambt Eydnechten anderen meinen mittzeugen vnd dem Notari dieses vorstehende libel mit eigener Hand hergeschriben vnd anzeigt hat wie oben in seiner fürstl. Gnad. vnderschrift begriffen steet vnd ist auf seiner fürstl. Gnad. bewilligen durch bemelten Notarien vnd Zeugen verlesen worden. Darauf Irer fürstl. Gnaden zur vnderthenigen gehorsam vnd wilfarung Ich mich hier mit aigner Hand vnderschriften vnd mein aign Insigel angehengt hab.

Ich Georg von Tessingen der Rechten Doctor Canzler zu Salzburg Bekenn vnd sag allermassen wie oben mein mitzeug der Herr Thumbbrobst in seinem Vnderschriften anzeigt. Vnd hab demnach in vnderthenigen gehorsam mich auch mit eigener Hand vnderschriften vnd mein aign Insigel angehenkt.

Ich Wigelus vom Thurn zu Newpeirn derzeit des hochwürdigsten Fürsten meines genädigsten Herrn Mattheus Hoffmarschall Bekenn wie obbemerkt mit Zeugen darumb ich mich vnderschriften vnd mein Insigel daran gehangt hab.

Ich Hieronimus Metting der Rechten Doctor Thumbherr zu Passau vnd salzburgischer Rath Bekenne wie obgemelt mein mitzeugen, darumb ich mich auch mit eigener Hand vnterschriften vnd mein Sigel darangehangen hab.

Ich Johann Putenberger Camermaister Bekenn wie obengemelt mein mitzewgen darumb ich mich auch mit eigener Hand vnderschriften vnd mein Insigel darangehangen hab.

Ich Hanns Pleher Pthonotari Bekenn wie obgemelt mein Mitzeugen darumben ich mich auch mit aigner Handt vnderschriften vnd mein Insigel hieran gehangen hab.

Ich Gregor Mitturi (?) Statrichter zu Salzburg Bekenne wie obgemelt mein Mitzeugen darumb ich mich auch mit aigner Handt vnderschriften vnd mein Insigel darangehangen.

Vnd Ich Hanns Kalbser aus kaiserlicher gewalt offener Notari vnd des Chorgerichts zu Salzburg geschworener Gerichtschreiber Bekenn vnd thue khund hiemit, daß der Hochwürdigist Fürst vnd Herr Herr Matheus Cardinal vnd Erzbischof zu Salzburg mein genädigster Herr mich vnd die gezeugen oben in den vnderschriften benannt auf heut Montag den Bierzehenden des monats Augusti, der gewesen ist der abent Vnser lieben Frauentag Assumptionis in diesem Achtunddreissigsten Jar der mhdern Zahl zusammenberufft vnd erfordert, als wo auch vor seiner fürstlichen genaden in dem Hoff zu Salzburg auf der Ramer vmb die vierte stund nach mittag erschienen sind. Daselbst seine f. G. vmb samentlich mit aigen Handen disen verschnierten verschlossen pergamenten brieff hingehalten vnd selbs mündlich anzeigt hat, daß solches seiner

fürstlichen genaden Wares, rechtes schriftliche Testament sey. Darinnen seiner f. G. der namen sobil gesetzt. Haben mit eigener Hand geschriben vnd zu merr bestendighait mich vnd gedachte gezeugen betreffent, vnd ersuecht hab, mit guebiger beger das gezeugen zu sein vnd Jeder sich mit eigener Hand zu vnderschreiben, annoch sein Insigl hieran zu hengkhen vnd in sonderhait mich angelangt dasselb mit meiner Butterschrift lautend anzuhängen Vnd mit meinem notariat Zeichen zu bestettigen, auch auf seiner f. g. oder derselben Jedweders Erben ersuechen ains oder merr anwaldig Testament zu machen. Auf solhes haben auch obgemelt gezeugen sich mit eigen Handen vntterschriben vund Ihr Insigl in meinem Behsein angehenkht, Desgleichen Ich von wegen benanter Fertigung mich auch mit eigener Hand vntterschriben und mein gewöndlich Notariats-Zeichen zu diser Butterschrift gesetzt hab.

S. E. K. (Notariats-Zeichen.)

Das am 6. Februar 1539 aufgesetzte Codicill erwähnt einer Schuldberschreibung des Kaiser Maximilian I., Cöln, 12. August 1512, von 30.000 fl., die der Cardinal, als er einige Jahre Statthalter in Italien war, zum Kriege gegen die Venetianer aufgenommen hatte. Kaiser Carl V. gab ihm, Worms, 25. April 1521, nebst König Ferdinand eine neue Schuldberschreibung hierüber und verpfändeten hiefür erneuert Erz püchl und Osterreich in Steiermark. Im Jahre 1539 war die halbe Schuld nebst Interessen noch ausständig.

Seinem Nessen Marx vermachte er 3000 fl., um sich aus der Gefangenschaft loszukaufen und hob den Ausschluß von der Erbschaft hie-mit auf. Er erhielt den Mitbesitz der Herrschaft Wellenburg. Dessen Mutter vermachte der Cardinal jährlich 150 fl. als Leibgebing, in so lange sie nicht wieder heirathe. Die weiblichen Nachkommen wurden mit einigen hundert Gulden bedacht, so auch die Kinder seiner Schwäger Nußdorf und Panichner (die im Testamente nicht erwähnt wurden). Jedes derselben habe nebstbei auch noch mit Silbergeschirr im Werthe von 100 fl. theilhaft zu werden.

Seinem Schwager Adam v. Thurn (ebenfalls früher nicht genannt) vermachte der Cardinal 1000 fl. für den Fall, daß er ihn in seinen Lebzeiten nicht noch mit einer Pfllege theile.

Die Zahl der Vormünder wurde noch durch Marquard von Stain, Domprobst in Mainz zc. vermehrt.

Nebst der Fertigung des Cardinals erscheint auch noch jene von 5 Zeugen und dem Notare, als:

1. Wönig Scheitl, salzburgischer Hofmeister. (Zeit Schartl?)
2. Johann Pittenberger, Lizentiat, Kammermeister.
3. Johann Pleher, salzburgischer Rath und Protonotar.
4. Hieronimus Anfang, salzburgischer Rath und Sekretär.
5. Pant. Altman, salzburgischer Hoffschreiber.
6. Hans Kalbser, Notar.

Die im Codicill und in dem Auszuge die milden Stiftungen betreffenden Legate theilten wir bereits im Salzburger Kirchenblatte vom 22. Juni 1865 in Kürze mit.

Das so reichhaltige Inventar erwähnt, daß der Cardinal am kaiserlichen Hof (unter Kaiser Friedrich IV., Maximilian I. und Carl V.) in Italien, Spanien, Frankreich und Ungarn war. Die Herrschaft Wellenburg (nun im Besitze des Fürsten Fugger) erhielt er 1511. Die Herrschaft Ritzbüchl übergaben die Herzoge Albrecht und Wolfgang von Bayern am 8. Februar 1506 an Kaiser Maximilian I., der ihn — Innsbruck, 23. Dezember j. J. — damit beehrte.

Er habe einen Ehrenpfenning von Kaiser Maximilian, einen Ehrenkranz von König Ferdinand erhalten.

Es fanden sich sehr viele Dukaten, Perlen, Ringe, niederländische Leinwand, Damast und Silbergeräthe 2c. 2c. vor.

Die Urkunden werden bis 1430 zurückreichend angegeben.

Auch wird einer niederländischen Pension von tausend Dukaten, von König Carl von Spanien — Brüssel, 23. Februar 1516 — für den Cardinal von Flandern, erwähnt. (?)

Kreuzzeichen und eigenhändig geschriebene Bestätigungen folgen:

1. Lukas Lang von Wellenburg.
2. Hans Münch zu Münchhausen, Gerhab.
3. Christof Berner zu Rief,
4. Georg Widmer, kais. Notar und des salzb. Hofgerichts geschworne Gerichtsreiber.
5. Hans Kalbser, kais. Notar und des salzb. Chorgerichts geschworne Notar.

Gleichzeitig mit dem Testamente wurde auch die Privatregistratur in Regesten beschrieben.

Während der erste Lang schon 1268 als Zeuge erscheint, erhalten 1318 dieselben die Burg Mühlhausen, 1460 Wellenburg, was sie jedoch wieder verlassen zu haben scheinen.

Es wird auch erwähnt:

- 1497 Mittwoch vor Misericordia aus Worms, Dienstbrief des Herzogs Georg von Bayern.
- 1498, 24. August, Freiburg im Breisgau, Kaiser Maximilian I. Adelsverleihung für die Familie Lang.
- 1507 beehrt der Kaiser den Hans v. Lang mit dem erkauften Wellenburg am Lechfelde nächst Augsburg.
- 1509, 28. September, im Feldlager vor Padua, Pfandschillingbrief Kaiser Maximilian I. über die Herrschaft Osterwitz und Amt Kreig in Steiermark.
- 1511 Samstag Lichtmessabend, Vertrag des Bischofes Matthäus von Lang mit seinen Geschwistern und Geschwisterkindern wegen Wellenburg.

- 1355—1533 Akten und Urkunden über Wellenburg.
1506—1533 Akten und Urkunden über Ritzbüchl.
1346—1533 Familienschriften über Erbschaft und Freundschaft.
1503—1533 detto über Heirathen.

Möge dieser reiche Schatz noch vollends ausgebeutet werden.

Aus der Familie der Grafen von Wolkenstein waren vom Jahre 1554—1709 Zehn Domherrn zu Salzburg, hierunter zwei Bischöfe zu Chiemsee, als: Nikolaus, 1619—1624, und Sigmund Ignaz von 1689—1696. Unter der churfürstlichen Regierung von Salzburg, 1802—1805, war Anton Maria Graf Wolkenstein, Obersthofmarschall.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1866

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Schallhammer Anton Ritter von

Artikel/Article: [Das Vermächtniß des Cardinal-Erzbischofes von Salzburg Matthäus Lang von Wellenburg. 21-40](#)